



Der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen informiert



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen

September 2016

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)). Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind dabei zu beachten. Nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes ist Vorrang zu gewähren und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln daher auf das notwendige Maß zu beschränken.

Insbesondere sind die vorbeugenden Maßnahmen zu beachten. Dazu zählen:

- Auswahl geeigneter, widerstandsfähiger Pflanzenarten und Pflanzensorten
- Standortwahl und Bodenvorbereitung, um ein sicheres Anwachsen und Gedeihen der Kulturen zu ermöglichen
- Stressfaktoren (z. B. Trockenheit, Nässe) minimieren
- gezielte, ausgewogene Düngemaßnahmen
- Schadhafte Pflanzen sind entweder komplett zu entfernen oder die Befallsstellen herauszuschneiden, um frühzeitig eine weitere Ausbreitung zu verhindern

Friedhöfe sind für die Öffentlichkeit frei zugänglich und gelten pflanzenschutzrechtlich als Fläche, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist nach § 17 PflSchG geregelt. Es dürfen auf diesen Flächen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Eine Liste der entsprechenden Pflanzenschutzmittel können Sie im Internet auf der folgenden Internetseite abrufen: www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Zugelassene Pflanzenschutzmittel > Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Lokale Bestimmungen der Friedhofsordnung sind dabei zu beachten. Diese können darüber hinaus weitere Einschränkungen vorschreiben wie z. B. ein völliges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.

Gärtnerisch genutzte Flächen

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist generell nur auf gärtnerisch genutzten Flächen zulässig. Auf Friedhöfen sind dies:

- Grabstellen
- Ehemalige Grabstellen, die bepflanzt oder mit Rasen angesät sind
- Nicht befestigte Wege auf den Grabfeldern
- Ziergehölz- oder Zierpflanzenrabatten, die als Gestaltungselement einer Friedhofsanlage angepflanzt wurden.
- Hecken und Gehölzstreifen, die als äußere Begrenzung des Friedhofes angelegt wurden

Friedwälder gelten dagegen als nicht gärtnerisch genutzt. Sie stellen naturbelassene Areale dar, die keiner regelmäßigen Pflege unterliegen.

Nichtkulturlandflächen:

Auf allen anderen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt sind, sogenannte Nichtkulturlandflächen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ziel ist es, die Abschwemmung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in die Kanalisation und in das Oberflächengewässer zu verhindern.

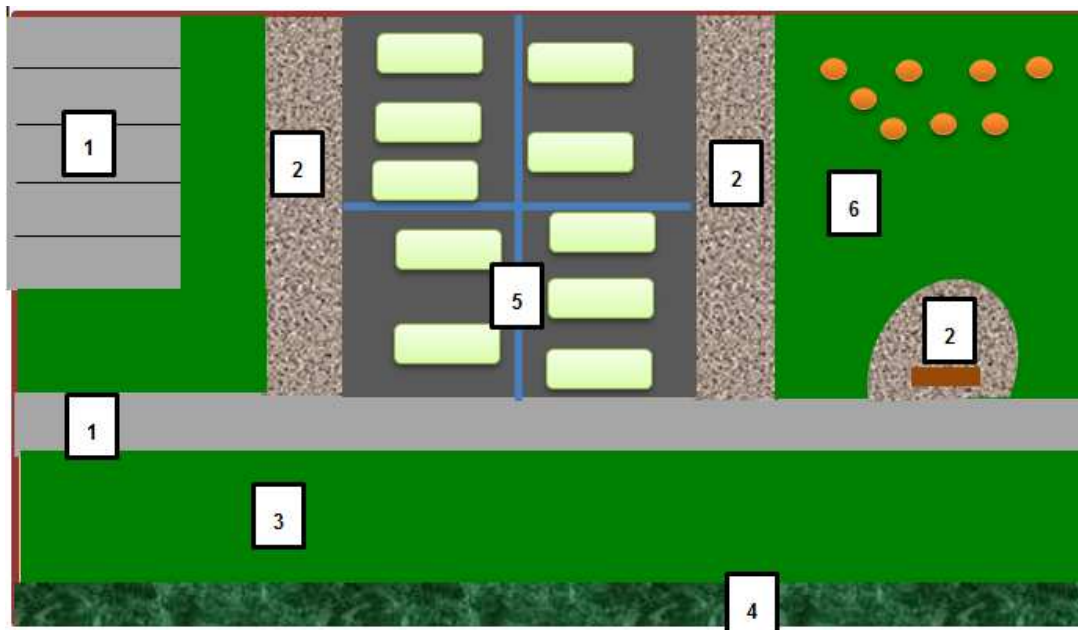
Zum Nichtkulturland auf Friedhöfen zählen:

- Wege (Hauptwege, Zugänge)
- Sonstige befestigte Flächen (Einfahrten, befestigte Aufenthalts- und Ruheplätze)
- Parkplätze
- Streifen direkt an und unter einem Begrenzungszaun rund um das Friedhofsgelände
- Ehemalige Grabstellen, die nicht bepflanzt oder nicht mit Rasen eingesät sind

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Anwendung nach Prüfung und Genehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG der zuständigen Behörde möglich. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Bei Unsicherheiten zur Beurteilung einzelner Flächen auf dem Friedhofsgelände steht Ihnen der Pflanzenschutzdienst für Fragen gerne zur Verfügung. In der unteren Darstellung finden Sie Beispielflächen für Verbote und Beschränkungen.

Abb. Beispiel Friedhof



1 = Nichtkulturland: (mit Asphalt, Betonsteinen oder Platten versiegelt). **Keine Anwendung**

2 = Nichtkulturland: (mit Splitt, Kies, oder Sand befestigte Wege). **Keine Anwendung**

3 = Kulturland: Rasenfläche (regelmäßiger Pflege). Anwendung nach § 17 PflSchG erlaubt.

4 = Kulturland: angelegte Hecke/Gehölzstreifen (Kein Wildwuchs). Anwendung nach § 17 PflSchG erlaubt.

5 = Kulturland: Grabstellen (regelmäßige Pflege). Anwendung nach PflSchG mit Pflanzenschutzmitteln, die für den nicht beruflichen Anwender zugelassen sind, erlaubt.

6 = Kulturland: Urnengräberfläche (regelmäßige Pflege). Anwendung nach § 17 PflSchG erlaubt.